

Zu Ltg.-233-1980

Betrifft: Entwurf eines NÖ Landesbürger-
evidenzengesetzes

B e r i c h t
des
VERFASSUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSES

Der VERFASSUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 28. Oktober 1980 mit der Vorlage der Landesregierung, LAD-0032/44-II vom 1. Oktober 1980, betreffend den Gesetzentwurf über die Führung von Landesbürgerevidenzen (NÖ Landesbürgerevidenzengesetz), beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 5 Abs. 1 erster Satz, 2. Halbsatz hat zu lauten:

"während der Amtsstunden Einsicht nehmen."

Begründung:

Diese Bestimmung soll klarstellen, daß die Einsichtnahme nur während der Amtsstunden gewährleistet sein muß.

2. § 6 Abs. 4 entfällt.

Begründung:

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Strafbestimmung für die mutwillige Erhebung von Einsprüchen soll entfallen.

3. Im § 8 haben die Abs. 1 bis 5 zu lauten:

"(1) Über den Einspruch entscheidet die Gemeindewahlbehörde. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet Anwendung.

(2) Gegen die Entscheidung gemäß Abs. 1 können der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entschei-

dung schriftlich oder telegrafisch die Berufung bei der Gemeinde einbringen. § 6 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung. Die Gemeinde hat den Berufungsgegner von der eingebrachten Berufung binnen zwei Wochen mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, innerhalb von zwei Wochen nach der an ihm ergangenen Verständigung in die Berufung Einsicht und zu den vorgebrachten Berufungsgründen Stellung zu nehmen.

(3) Über die Berufung entscheidet die Bezirkswahlbehörde. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet Anwendung. Eine weitere Berufung ist unzulässig.

(4) Jede Entscheidung ist dem Einspruchswerber und dem von der Entscheidung Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(5) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung der Landesbürgerevidenzen, so hat die Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die Richtigstellung der Evidenzen unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen.

4. § 8 Abs. 7 erhält die Bezeichnung "(6)".

Begründung:

Diese Änderung enthält eine systematische Umstellung der Abs. 1 bis 6 des § 8 der Regierungsvorlage.

5. Die §§ 9 und 10 lauten:

"§ 9

Eigener Wirkungsbereich

Die Führung der Gemeinde-Wählerevidenz obliegt den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich.

§ 10

Übertragener Wirkungsbereich

Die Führung der Landes-Wählerevidenz obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Kosten trägt das Land."

Begründung:

Diese Änderung sieht vor, daß die Führung der Gemeinde-Wählerevidenz im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen ist und daß das Land die gesamten Kosten der Führung der Landes-Wählerevidenz zu tragen hat.

6. § 11 hat zu lauten:

"§ 11

Erstmalige Erstellung der Landesbürgerevidenzen

Die Landesbürgerevidenzen sind bis spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals zu erstellen."

Begründung:

Diese Bestimmung soll den Gemeinden einen angemessenen Zeitraum zur erstmaligen Erstellung der Landesbürgerevidenzen einräumen.

ROMEDER
Berichterstatler

BIEDER
Obmann